

1724: Documentum wegen Überlassung Timbkers Platze zu Harnstette behufs Reinert Hemmen und dessen Ehefrau Hille [...] v. 19. Juni 1724.

Quelle: Hofurkunden G. Konen

Wenn man nun wissen will, wie es damals konkret auf den Höfen in Harrenstätte aussah, lohnt sich der Blick in eine am 19. Juni 1724 vorgenommene Hofübertragung, die uns in Form einer vom Werlter Notar Johannes Pauli ausgestellten Urkunde vorliegt. Der Inhalt lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Hille (= Helene) und Rainert Hemmen übernehmen die Beerbtenstelle Timpker aus den Händen der – nach dem Tode ihres erwachsenen Sohnes Herman (am 4. Mai 1724) – kinderlosen Hofbesitzerin Teleke (Tekla) Timpker, der Schwester Hilles, und ihres zweiten Ehemanns Johann¹ mit allen Liegenschaften und Gerechtigkeiten und kommen dafür für den Unterhalt der Alten auf. Diese werden also zu sog. Leibzüchtern, die sich in ein Nebengebäude aufs Altenteil zurückziehen. Dabei wird ihnen von den jungen Leuten unter dem Stichwort ‚Hofetser‘ u.a. eine jährliche Summe von 10 Reichsthalern (= Rthl.) und jährlich ein gemästetes Schwein, zahlbar jeweils zur Werlter Kirmes im September, zugesprochen, ferner eine einmalige Sofortzahlung von 10 Rthln. und der Weiterbesitz der ihnen noch gehörenden Schafe. Johann erhält zudem eine Pauschalsumme von sechs „steige“ Rthl., und das alte Paar insgesamt das Versprechen des kostenfreien Gangs zur Kirche (d.h. keine Pröven u. sonstigen Gebühren). Die Alten gedachten also mit etwas mehr als 10 Rthl. jährlich, einem Schwein und einigen Schafen ein weiteres Auskommen zu finden.

Wichtig ist in der Quelle ferner der Hinweis auf die noch vorhandenen (aber nicht näher benannten) Schulden des Hofes, die die jungen Leute von den Alten zu übernehmen haben, sowie auf die Summe von 500 bzw. 200 Rthl., die Rainert bzw. seine Frau im Falle des gegenseitigen Hinscheidens an deren bzw. dessen nächste Verwandte zahlen sollen. Wir können somit für die Erbenstelle einen Gesamtwert von mindestens 500 Rthl. unterstellen. Über die „Eingedäumbte“, d.h. die Inneneinrichtung und Ausstattung des Bauernhauses wird leider weniger berichtet, hier ist nur von einem „Schöttelkessel“ und „Pott“ (wohl aus Zinn oder Kupfer) die Rede, die der Alte aus dem Hofinventar haben könne, wenn seine Frau stürbe und er – mit einem Viertel des Hofes² in Leibzucht gehend – sich räumlich allein auf sein Altenteil verabschieden würde.

Insgesamt kann man, was die Lage auf diesem traditionsreichen Erbenhof betrifft, also nicht unbedingt auf eine besonders auskömmliche Situation schließen, vor allem auch weil sich noch erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der Frage ergaben, ob das junge Paar selbst in der Lage sein würde, Nachwuchs zu zeugen und ihr Erbe an einen leiblichen Sohn oder eine „Stähebrut“ zu übertragen.³

Nebenher liefert die hier besprochene Quelle über die Zeugen der Beurkundung die Namen eines Teils der Bauern in der Nachbarschaft zum Hof Timpker, und zwar jener, die ebenfalls den Beerbtenstatus aufwiesen und für Wert befunden wurden, als beglaubigende Zeugen (Testaten) dabei zu sein. Sie leisteten dazu ihre Unterschrift oder zumindest ihr persönliches Signum. Auffällig ist, dass mit dem Bauern und Gastwirt Clas Vedder senior und seinem gleichnamigen Sohn und mit Jan Grote lediglich drei Personen in der Lage sind, persönlich mit Namen zu unterschreiben. Der Rest, unter anderen Johann Timpker und seine Frau Teleke, Reinert Hemmen und Hille, der nachbarliche Halberbe Eilert Wilken und ein Herm(ann) Nortmann (ein naher Verwandter der Teleke und der Hille?), setzt jeweils seine Hausmarke.

In Nahmen Gottes amen.

Kund und zu wissen sey hiermit allermänniglichen, daß anno Christi Eintausend Siebenhundert Vierundtzwanzig iurat secunda, regnante Romanorum Imperatori Carolo huius nominis sexto, p. dem nönntzehente Monatstag iüny, montag vor mir notario persönlich gekommen und erschienen (ist) der ehrsamme Johann Timbker, und deßen Ehehaußfrau Teeleke (= Tekla), seß- und wonhaft uff Timbkers

¹ Im Sterberegister der Pfarrei Werlte ist dieser als Johannes Timpker im ausgewiesen (Eintrag für den 13. Mai 1744). Bei seiner am 18.11.1708 vollzogenen Heirat mit Teleke, deren erster Mann Hermann bereits am 4. Dez. 1707 gestorben war, wird er aber noch als Jo(h)an(n) Bergmann geführt.

² Damit ist auch eine Viertelgerechtigkeit an der Gemarkung eingerechnet, die beim Tode wieder an die jungen Leute zurückfällt.

³ Reinhart Hemmen übernahm nach der Beurkundung übrigens den Hofnamen ‚Timpker‘ als Nachnamen. Interessant ist, daß eine Generation später die Tochter von Reinhart und Hille, Maria, am 13. Nov. 1742 einen Ollig Kröger aus Harren-stätte heiratet, der als neuer Bauer ebenfalls den Nachnamen Timpker annimmt.

Platze in der Baurtschaft Harnstette, zu erkennen gebend, weilen sie in dieser Ehe keine Kinder gesegnet, der Teeleken kinder, so selbe mit ihrem ersten Ehemann Herm getzielet, *stante moderns matrimonio* mit todt abgegangen, daher die Wohnungh ist ihr verfallen, daß gemelte Timbkers Platze *cum ominibus att. et pertinentiis in mob. e immobilibus*, der Teeleken Schwester Hille mit dero Ehemann Reinert Hemmen Erben ewiglich *per donationem inter vivos* überließen und schenkten, jedoch daß dennen *donanten* nebst den Unterhalt jährlichs zehñ Reichsthaler zum Hofetsehr und eine Schweinemast von den vieren so dem Haus gehörig, dem Johan Timbker aber sechs steige Reichsthaler privative auß für allen zahlen. Die Eingedäumbte [i.e. die Einrichtung] des Hauses können miteinander gebraucht werden, wiehe wir es nahmen hat, den jungen Leuthen zu lassen, mit dem Bescheide, dass denen *cedentur* [i.e. eingeräumt wird], (dass) man ohn(e) Vermögen nach der Kirchen zu gehen ist erforderen(?) die anstammigh(?) dorthin und wieder zurück geschehen soll, (und dass) die Schafe, so sie alte Leuthe haben, halten selbe privative für sich.

Entlich wollen auch die Elteren, daß die jungen Leuthe alle itzunder vorhandene Schulden annehmen undt abmachen ohne ihr Zuthun. Zudehm bescheidet der Stiefvatter Johan Timpker, den einen Viertentheil von der Platze Zeit seines Lebens, so fällt nach dessen Frawenthot ihm(e) gefällig selbe zu beziehen, dazu den Schöttelkessel und einen Pott mitzunehmen [in Kammer] der Schüren von nun an zeitlebens; Welches obgemelte junge Leuthe Hille und dero Ehemann angenommen und darbey verabschiedet, daß falls die Hille vor ihrem Ehemann ohne Nachlassung leibs Erben mit Todt abgehen würde, der Längstlebendste an der altern verstorbenen negsten Bluhverwandt auß der Platze herausgeben sollen 500 Reichsthaler, encontra an der Bräutigams verwandten im Sterbfall 200 Reichsthaler. Weilen die Wohnungh itzunder stündlich überlassen und eingeräumt wird, so erloben die jungen Leuthe denen alten zum neu Kleidt midt Weinkauf zu geben zehñ Reichsthaler ins Amt. Daß auch die jungen leuthe einen Hock in Johan Hoorts Wiesche? haben. So beloben sie selbes nach abzugh fünfjähriger Früchte den Hock ohne Entgelt zu belassen. Das erste Hof(v)ertsehr soll auf nächstkünftiger Werlter Kirmes über ihm Jahr bezahlt werden. Die Alten sagten, dass alles dasjenige, *in specie* auch, waß Wolter Torman Notarius geschrieben hatte, so welcher Inhalt der Teleken nach ihrer Aussage ohnbewusst. Nach Aussage des Jan Timbker soll lengstlebend lengstguht darinnen beschrieben sein. (Dies) thähten selbe somit revociren und annullieren.

hierbey [?????] Berens Többe von Bükelte Johan Forst als negster freund so auch darinnen bewilligt.

Actum Harenstette in Timbkers Wo(h)nbehauung *praesentibus testibus sequitis ab utraque parte* nemlich von Teeleke, Jan Timbker jeder *separatim* und von den jungen Lüthen auch. [Ferner] Klaß Fedder senior, Claß Fedder iunior, Johan Graffe, Eilert Wilkens, und Gesine Noortman *incolis ibid. temp(orum) ut supra*.

[Klein:] Sic in protocollo

Jan **T** Timbker (hat) sein(en) Namens(anfangs)buchstaben mangel Schreibens äygenhändig gez(ogen).; Teleke + hat dieses Zeichen in mangels Schreibens äygenhändig gez(ogen); Reinert Hemmen **RH** seine Nahmens Buchstaben in Mangel Schreibens äygenhändig gez(ogen); Hille **H** ihr Zeichen in Mangel Schreibens äygenhendig gez(ogen); (mit eigener Unterschrift) Klaß Fedden (senior), (mit eigener Unterschrift) Klaß Fedder (iunior), (mit eigener Unterschrift) Jahn Grofe; Herm **H** Nortman sein Zeichen in Mangel Schreibens aygenhendig gezogen. Eilert **E** Wilcken sein Zeichen in Mangel Schreibens aiygenhendig gezogen.

In fidem praemisorum ego Jo(hann)es Pauli infroscripta imp auctoritae: publicus et in venerabilis mor(ibus) officiis curia approbatus et numatriculatus notarius praesens documentum? et subs(cripti) solitoque notariatus mei signo munivi ab omni parte requisiti.

Johannes Pauli *notarius*.